

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Pieper und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Als einsp. Beilage ober dem Raum 15 Pf.,
Reklamezeile 50 Pf.

Einzelbeilagen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gm: Römerstraße 55.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gm.

Nr. 298

Diez, Donnerstag den 21. Dezember 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11, 16. R. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm-
und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden^{*)}, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Freiserfelle),
- b) alle Schaf- und Lammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Bidefelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a) b) und c) genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11, 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbelle, gefalzen, 2,80 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht,
Kalbelle, trocken, 6,25 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht,
Fresserfelle, gefalzen, 2,20 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht,
Fresserfelle, trocken, 5,00 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht.

Schaf- und Lammfelle, gefalzen,
von mindestens 0,75 Kg. Grüngewicht
vollwollige 2,70 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht,
halblange 2,40 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht,
kurzwollige 2,20 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht,
Blößen und Scheerlinge 2,00 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht,
unter 0,75 Kg. Grüngewicht 2,00 Mk. für 1 Kg. Grüngewicht.

Schaf- und Lammfelle,
volltrocken, höchstens 0,30 Kg. wiegend, 4,50 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht,
volltrocken, mindestens 0,30 Kg., höchstens 0,39 Kg. wiegend, 4,80 für 1 Kg. Trockengewicht,
volltrocken, mindestens 0,40 Kg. wiegend,
vollwollige 5,00 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht,
halblange 5,25 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht,
kurzwollige 5,25 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht,
Blößen und Scheerlinge 4,80 Mk. für 1 Kg. Trockengewicht.

Ziegenfelle, einschließlich Voss-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfelle,
volltrocken höchstens 0,20 Kg. wiegend, 2,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,21 Kg., höchstens 0,30 Kg. wiegend, 3,00 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,31 Kg., höchstens 0,50 Kg. wiegend, 3,75 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,51 Kg., höchstens 0,70 Kg. wiegend, 5,00 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,71 Kg., höchstens 0,85 Kg. wiegend, 6,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 0,86 Kg., höchstens 1,10 Kg. wiegend, 7,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,11 Kg., höchstens 1,30 Kg. wiegend, 8,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,31 Kg., höchstens 1,50 Kg. wiegend, 9,50 Mk. für ein Fell,
volltrocken mindestens 1,51 Kg. und darüber wiegend, 10,00 Mk. für ein Fell.

§ 4. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Kalbelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweisbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Veine, mit Schweis abgeschlachtet werden.
- Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.
- Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverblicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- für gefalzene Kalbelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern) insgesamt 10 vom Hundert, für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 vom Hundert;
bei Fresserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 vom Hundert,
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 vom Hundert,
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30 vom Hundert,
Brackfelle (Felle, die Haare lassen, die matte Stellen haben, gründig oder löcherig sind) 50 vom Hundert;
- bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf 15 vom Hundert,
langfüßig 5 vom Hundert,
langfüßig mit Klauen 10 vom Hundert,
mit Schweisbein 2 vom Hundert.

2. Bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 Kg. Grüngewicht oder 0,4 Kg. Trockengewicht:

- für gefalzene Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pfg. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pfg. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pfg. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pfg. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Vein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 vom Hundert,
mit Knochen 5 vom Hundert.

3. Bei Ziegenfellen (auch Voss- und Heberlings-, Ritz- und Zidelfellen):

- für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Rieben oder Boden oder Böcher oder zerfessene Stellen im Kern) 15 vom Hundert,
für Schußfelle (Felle, die gründig oder stark kräßig sind, die mehr als zwei Boden oder mehr als zwei Böcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel,
für Schaumziegen um zwei Drittel;

- b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Wein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 vom Hundert,
mit Knochen 5 vom Hundert.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapeststr. 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A. insofern, als sie sich auf Kalbsfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Frankfurt (Main), den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando XVIII. A. R.

Coblenz, den 20. Dezember 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

I a 1 19798.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 23 593/7148.

Frankfurt a. M., den 9. Dezember 1916.

Betr.: Entladung von Eisenbahnwagen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich:

Den Empfängern von Wagenladungen auf den Eisenbahnen wird verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Entladefrist hinaus stehen zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung der Bahnbehörde zur Entladung erhalten haben.

Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen ein; auch werden die Bahnbehörden ermächtigt, Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger eintreten zu lassen.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generallieutenant.

Nr. 2197

Dieb., den 15. Dezember 1916

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Unterthan aufgefördert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags, hier, Bahnhofstraße Nr. 21, Zimmer Nr. 2, entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Verlässichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Verlässichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung zur Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 44 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen werden von heute ab außer in meinen Geschäftsräumen auch auf den Bürgermeisterämtern in Diez, Bad Ems, Nassau, Rhen-Elbogen, Singhofen, Hahnstätten und Holzappel auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Wird die Angabe zu Protokoll vorgezogen, so empfiehlt es sich, vorher die erforderlichen Zahlenunterlagen und Berechnungen auf besonderem Bogen zusammenzustellen und diese Zusammenstellung und die Beläge dazu mitzubringen. Aber auch im Falle einer selbstgefertigten Erklärung wird zur Ver-

meldung von Rückfragen dringend empfohlen, die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde liegenden Berechnungen an der dafür im Formular bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

Den Steuerpflichtigen wird empfohlen, Einnahmeposten irgendwelcher Art, die ihrer Ansicht nach steuerfrei sind, oder deren Steuerfreiheit ihnen zweifelhaft erscheint, auf Seite 4 der Steuererklärung oder auf einer besonderen Anlage zu verzeichnen mitzutheilen, damit die Steuerpflicht hier nachgeprüft werden kann und etwaige Folgen aus § 72 des Einkommensteuergesetzes vermieden werden.

Alle Schreiben sind zu richten:

An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Diez.

Durch Zufügung meines Namens können Verzögerungen und dadurch Fristversäumnis eintreten.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises,
Duderstadt.**

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Die Herren Bürgermeister der Städte und Landgemeinden, wo Steuerpflichtige wohnen, die bereits für das Steuerjahr 1916 mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt waren, werden ersucht, die in dem heutigen Kreisblatte abgedruckte öffentliche Bekanntmachung, betreffend Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung mindestens zweimal in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blättern oder durch die Schelle in ordentlicher Weise bekannt zu machen, und zwar erstmalig nach der Veröffentlichung im Kreisblatt, und alsdann am 2. Januar 1917. Im Falle Sie außerdem einen öffentlichen Aushang der Bekanntmachung für zweckmäßig erachten, ist er bis einschließlich dem 20. Januar 1917 zu veranlassen. (§ 25 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906.)

Für alle hierbei in Betracht kommenden Steuerpflichtigen wird Ihnen je ein Stück der öffentlichen Bekanntmachung, dem je ein Formular zur Steuererklärung und Vermögensanzeige beiliegt, von Amtswegen zugehen. Ich ersuche Sie, diese Schriftstücke gleich nach Empfang dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter — Art. 32, 1 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 — auszuhandigen zu lassen. Einer Bescheinigung der erfolgten Auszuhandigung bedarf es nicht. Nur die Formulare von dauernd Verzögerten sind hierher zurückzureichen, alle anderen sind in jedem Falle zuzustellen.

Den in der öffentlichen Bekanntmachung besonders aufgeführten Bürgermeistern geht außerdem ein angemessener Bestand an Formularen zu Steuererklärungen zu. Diese Formulare sind jedem Kreiseingesessenen ohne Rücksicht darauf, in welchem Orte er wohnt, auf Verlangen kostenlos zu verabfolgen. Wenn der Vorrat vor dem 20. Januar 1917 vergriffen sein sollte, so ist eine Nachbestellung hierher rechtzeitig einzureichen. Etwaiger Restbestand ist mir nach Ablauf der Abgabefrist wieder zurückzusenden.

Die Steuer-Erklärungen sind von den betreffenden Steuerpflichtigen unmittelbar „An den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission zu Diez a. d. L. (Kreishaus),“ also ohne Ihre Vermittlung, abzusenden.

**Der Vorsitzende,
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises,
Duderstadt.**

J.-Nr. 13 550 II.

Diez, den 18. Dezember 1916.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Kreises.
Betrifft: Fleischkarten.

Die Fleischkarten für den Monat Dezember verlieren am Sonntag, den 24. ds. Mts. ihre Gültigkeit.

Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 25. Dezember 1916 bis 21. Januar 1917, werden Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zugehen, und sind diese bis spätestens Samstag, den 23. Dezember ds. Js. an die Versorgungsberechtigten auszugeben. Etwaiger Mehrbedarf ist bei der Kreisfleischstelle anzufordern. Bis spätestens Mittwoch, den 27. Dezember haben diejenigen Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Mehger nicht vorhanden sind, ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzutheilen, wieviel Voll- und Kinderfleischkarten auszugeben worden sind. Ich ersuche um genaue Innehaltung dieses Termins. Im weiteren weise ich wiederholt voraus hin, daß die Herren Bürgermeister etwaige wesentliche Veränderungen in der Zahl der für die betreffende Woche gültigen Fleischkarten, die jetzt infolge der Hausfleischungen eintreten werden, ihrer Versorgungsstelle jeweilig spätestens bis zum Mittwoch der Versorgungswoche mitzutheilen haben.

Die Herren Bürgermeister der Mehgergemeinden werden um pünktliche Berichterstattung an die Kreisfleischstelle bis zum Montag nachmittag einer jeden Woche über den stattgefundenen Fleischverkauf dringend ersucht.

Bis zum 3. Januar 1917 ersuche ich, mir zu berichten, wieviel Fleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten, in Ihren Gemeinden für Januar ausgegeben worden sind. Die Zahl der eingezogenen Fleischkarten ist dabei besonders anzugeben.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 13 507.

Diez, den 18. Dezember 1916.

An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.

Betr. Kriegstoterbescheide.

Die mit Verfügung vom 23. April v. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegstoterbescheide, die nicht durch Vermittlung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 2. Januar 1917 erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 zu fassen hat.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Duderstadt.**

G.-Nr. 1628 L. II.

Diez, den 16. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr. Gastpflichtversicherung.

Den Herren Bürgermeistern lasse ich in den nächsten Tagen zwei Jahresberichte der Gastpflichtversicherungs-Anstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1915 zugehen.

Ich ersuche, die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer Ihrer Gemeinde bei geeigneter Gelegenheit auf die Ergebnisse der Anstalt aufmerksam zu machen und die Unternehmer zum Beitritt zu dieser Anstalt aufzufordern.

**Der Vorsitzende des Sektions-Vorstandes
der landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft,
Duderstadt.**

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.